

6277/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6552/J - NR/1999, betreffend den Anstieg der Zahl von alkoholbedingten Verkehrstoten, die die Abgeordneten Kurzbauer, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Jahr 1998 gab es erstmals seit 1952 auf Österreichs Straßen weniger als 1000 Verkehrstote zu beklagen. Diese erfreuliche Entwicklung ist unter anderem auch auf die Einführung der 0,5 Promillegrenze in Verbindung mit einer verstärkten Überwachung durch die Exekutive zurückzuführen.

Bisherige Erfahrungen mit neu eingeführten Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit (z.B. Probeführerschein, Gurtenpflicht...) haben gezeigt, dass sich unmittelbar nach Einführung dieser Maßnahmen die Zahl der Opfer deutlich reduziert, später wieder eine schwach steigende Tendenz aufweist und sich schließlich auf einem Niveau einpendelt, das unter dem vor Einführung dieser Maßnahme liegt.

Das Ansteigen der Zahl der durch Einfluß von Alkohol bedingten Unfalltoten ist darauf zurückzuführen, dass nach Absenkung des Alkoholgrenzwertes nunmehr auch die Unfälle zu den Alkoholunfällen zu zählen sind, bei denen beim Unfalllenker ein Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 und 0,8 Promille festgestellt wurde.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Beobachtungszeitraum seit Einführung der 0,5 Promillegrenze jedenfalls zu kurz ist, um endgültige Aussagen über die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu treffen.

Zu Frage 2:

Die Aufgabenverteilung im Bereich der Verkehrsunfallanalyse ist gesetzlich geregelt. Gemäß § 96 Abs. 1b StVO 1960 haben die Landesregierungen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr jährlich zu berichten, auf welchen Straßen Unfallhäufungspunkte auftreten, welche Maßnahmen als unfallverhütend festgestellt wurden und inwiefern diese Maßnahmen verwirklicht wurden. Diese Berichte der Länder liegen im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr auf. Darüber hinaus wurde in meinem Ressort ein Entwurf eines Verkehrsunfallstatistikgesetzes ausgearbeitet. Nach der parlamentarischen Beschlussfassung wird somit eine exakte Datenbasis für derartige Analysen sichergestellt sein.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Zahl der Unfalltoten generell - und nicht nur die durch Alkohol bedingten - im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist. Dies dürfte weitgehend auf mangelndes Problembewußtsein vieler Unfalltenker für die Gefahren des Straßenverkehrs zurückzuführen sein. Dieses Problem ist daher generell zu lösen, ein isoliertes Betrachten der Alkoholbestimmungen liefert ein verzerrtes Bild der Problematik. Verbesserungen der generellen Einstellung der Kraftfahrzeuglenker zu den Gefahren des Straßenverkehrs und damit die Senkung der Zahl der Unfalltoten könnten neben intensiven Straßenverkehrskontrollen und bewußtseinsbildenden Maßnahmen, z.B. durch die Einführung eines Punkteführerscheines, erreicht werden.

Zu Frage 4:

Die Kosten für die Verkehrssicherheitskampagne „Null Promille - Null Probleme“, die im Herbst 1998 durchgeführt wurde, betragen ca. 17,1 Mio. Schilling. Nach Einführung der 0,5 Promille - Grenze im Straßenverkehr war es auch wichtig, auf die Gefahren bei Alkohol am Steuer hinzuweisen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf einen Entschließungsantrag des Nationalrates, in dem ich aufgefordert werde, durch permanente Aufklärungsarbeit

in den Medien und unter Einsatz der modernen Mittel der Werbung bewußtseinsbildende Maßnahmen zu setzen. Bewußtseinsbildende Maßnahmen im Bereich der Verkehrssicherheit müssen im Zusammenhang mit den bereits gesetzten und noch zu setzenden Maßnahmen und der Kontrolle dieser Maßnahmen gesehen werden. Die neue legislative Maßnahme Anfang 1998, die verstärkten Kontrollen der Promille - Regelung und die Verkehrssicherheitskampagne führten schließlich auch dazu, dass es in Österreich im vergangenen Jahr erstmals weniger als 1.000 Verkehrstote gab. Es ist daher nicht zulässig, auf Grund der weniger erfreulichen Unfallzahlen im heurigen Jahr, Rückschlüsse bezüglich der Wirksamkeit der Kampagne zu ziehen. Allerdings sind bewußtseinsbildende Maßnahmen immer längerfristig anzusetzen, einerseits was ihre Wirkung betrifft, andererseits bedarf es von Zeit zu Zeit einer Wiederholung, um bestimmte Inhalte wieder in Erinnerung zu rufen, wobei eine gleichzeitige effiziente Kontrolle der konkreten legislativen Maßnahme notwendig ist.